



STADT LIPPSTADT

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Lippstadt anlässlich des Maifestes im Ortsteil Bad Waldliesborn Vom 30. April 2019

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2018 (GV. NRW, S. 172) wird für die Stadt Lippstadt verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an dem Feiertag „Christi Himmelfahrt“ anlässlich des „Maifestes in Bad Waldliesborn“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
Der räumliche Geltungsbereich der Ladenöffnung erstreckt sich auf den Ortsteil Bad Waldliesborn.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich des Maifestes im Ortsteil Bad Waldliesborn vom 18.02.2019 außer Kraft.